

Verordnung über das Stadtarchiv
der Einwohnergemeinde Zug
(Archivverordnung)

vom 1. März 1994

Der Stadtrat von Zug,
gestützt auf § 84 Abs. 2 und 4 des Gemeindegesetzes vom 4. September
1980,

beschliesst:

§ 1

Zweck

Das Stadtarchiv dient der Sicherstellung der bleibenden dokumentarischen Überlieferung der Stadt Zug. Das Stadtarchiv dient insbesondere den Dokumentationsbedürfnissen der Behörden, der Öffentlichkeit und der Wissenschaft.

§ 2

Aufgaben

¹ Das Stadtarchiv ist für die Aufbewahrung, die Verwaltung und die Auswertung der ihm abgelieferten Dokumente verantwortlich.

² Das Stadtarchiv ermöglicht die Benützung seiner Bestände, pflegt und fördert die Erforschung der Ortsgeschichte.

§ 3

Organisation

¹ Das Stadtarchiv untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

² Es ist der Stadtkanzlei angegliedert und wird vom Stadtarchivar geleitet.

³ Der Stadtarchivar kann Weisungen über die Ablieferung von Akten sowie über die Benützung des Archivs erlassen.

§ 4

Ablieferung von städtischen Akten

¹ Alle städtischen Behörden und Verwaltungsabteilungen sind verpflichtet, ihr Schriftgut, das von langfristiger Bedeutung ist, periodisch in geordnetem Zustand dem Stadtarchiv abzuliefern. Den Ablieferungen ist ein Verzeichnis beizugeben.

² Die Ablieferungsfrist beträgt in der Regel 20 Jahre. Die Frist kann mit Zustimmung des Stadtarchivars verlängert werden.

³ Das Stadtarchiv kann auf die Übernahme von Beständen, die es nicht für archivwürdig hält, verzichten.

§ 5

¹ Das Stadtarchiv hat die Aufsicht über die Vorarchive und Registraturen der Stadtverwaltung und der Anstalten der Einwohnergemeinde Zug.

² Der Stadtrat erlässt Weisungen über die Gestaltung der Registraturen (Schriftgutverwaltung).

§ 6

Vernichtung von Schriftgut

Die Vernichtung von Schriftgut aller Art bedarf der Zustimmung des Stadtarchivars. Im Streitfall entscheidet der Stadtrat.

§ 7

Archivalien anderer Herkunft

Das Stadtarchiv kann andere für die lokale Geschichte bedeutende Archivalien übernehmen, die ihm als Geschenk, als Depositum, durch Verkauf oder gemäss anderweitiger Vereinbarung von Dritten übergeben werden.

§ 8

Benutzung

¹ Die Archivalien sind, unter Vorbehalt der Absätze 2–4, für Privatpersonen und für andere als die abliefernden Amtsstellen erst nach einer Sperrfrist von 35 Jahren zugänglich, soweit dadurch keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

² Der Stadtarchivar kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat die Erlaubnis zur Einsichtnahme in gesperrte Archivalien erteilen.

³ Die Protokolle der öffentlichen Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sowie die darin erwähnten Berichte und Anträge des Stadtrates und der Kommissionen stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung.

⁴ Die Benutzung von Archivalien anderer Herkunft gemäss § 7 richtet sich nach den Verfügungen der Personen und Institutionen, von denen sie das Archiv erhalten hat.

§ 9

Gebühren

Die Vergütung von Auslagen und die Erhebung von Gebühren richten sich nach dem kantonalen Verwaltungsgebührentarif.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zug, 1. März 1994

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

DER STADTRAT

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Kamer

Albert Müller